



Beitrags- und Finanzordnung des Marathonvereins Eibenstock e. V.“

§ 1 Höhe und Fälligkeit der Beiträge

(1)

Jedes Mitglied des Marathonvereins Eibenstock e. V. hat jährlich einen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

(2)

Der Beitrag ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.

(3)

Der Beitrag ist in einer Jahresrate zu entrichten. Er ist bis jeweils am 31. März des jeweiligen Jahres bzw. mit dem Aufnahmedatum fällig.

(4)

Bezüglich der Beitragserhebung wird zwischen aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern unterschieden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsschuld befreit.

(5)

Der jährliche Mitgliedsbeitrag des Vereins Marathonvereins Eibenstock e. V. wird für die Mitglieder wie folgt festgesetzt:

Mitglied (natürliche Person) - Erwachsener	50,00 EUR
Mitglied (natürliche Person) – Kinder und Jugendliche von 6 bis 18. J. sowie Azubis, Studenten, Schüler ohne Einkommen	15,00 EUR
Juristische Person (Verein)	120,00 EUR
Juristische Person (Gewerbebetrieb)	120,00 EUR

(6)

Der Vorstand ist berechtigt einzelnen Mitgliedern den Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 2 Abrechnung der Beiträge

(1)

Die Mitgliedsbeiträge werden mittels Lastschriftverfahren vom Schatzmeister oder einem von ihm Beauftragten zum Fälligkeitsdatum eingezogen. Hierzu erteilen die Mitglieder mit dem Aufnahmeantrag die Erlaubnis zum Bankeinzug. Der Schatzmeister ist für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich.

(2)

Die Mitgliedsbeiträge können auch von den Mitgliedern bis spätestens zum Fälligkeitsdatum auf das Vereinskonto überwiesen werden.

(3)

Der Schatzmeister rechnet zum 31.12. des jeweiligen Jahres die Beitragserfüllung anhand der Beitragsliste gegenüber dem Vorstand der Marathonvereins Eibenstock e. V. ab.

§ 3

Erstattung von Fahrt- und Reisekosten sowie Aufwandsentschädigungen

(1)

Über die Erstattung jeglicher Fahrt- und Reisekosten entscheidet der Vorstand vor Reiseantritt.

(2)

Bei Reisen im Auftrag des Vereines ist stets die kostengünstigere Variante zu wählen, soweit möglich, sollten Fahrgemeinschaften organisiert werden.

(3)

Über die Erstattung von Aufwandsentschädigungen entscheidet ebenfalls der Vorstand. Aufwandsentschädigungen werden pauschal oder anhand von Belegen vom Vorstand festgelegt.

§ 4

Erstattung von Auslagen bzgl. des sportlichen Engagements der Mitglieder

(1)

Vereinsmitglieder bekommen die Startgebühren bei allen Sportveranstaltungen in Regie des Marathonvereins Eibenstock e.V. erstattet. Vereinsmitglieder bekommen die Startgebühren für eine weitere nichtvereinseigene Sportveranstaltung bis maximal 20,- EURO erstattet. Hierzu ist dem Schatzmeister die Meldebestätigung der Sportveranstaltung vorzulegen.

(2)

Vereinsmitglieder, die an Sportwettkämpfen teilnehmen, erhalten Vereinskleidung und sollen diese dort auch tragen. Für die Vereinskleidung übernimmt der Verein mindestens 50 % der Beschaffungskosten.

§ 5

Kassengeschäfte

(1)

Zur Führung der Kassengeschäfte eröffnet der Marathonverein Eibenstock e. V. ein Girokonto.

(2)

Die Führung weiterer Girokonten ist nicht zulässig. Beim Wechsel der Bank ist das jeweilige Altkonto kurzfristig aufzulösen.

(3)

Die Eröffnung von Konten zur Geldanlage bedarf des Beschlusses des Vorstandes des Marathonvereins Eibenstock e. V. Der Abschluss von Risikoanlagen bedarf des Beschlusses der Vereinsvollversammlung.

§ 6 Zeichnungsberechtigung

(1)

Für das Girokonto werden folgende Zeichnungsberechtigte festgelegt:

- 1. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Finanzbeauftragter

jeweils einzeln.

(2)

Eine Änderung der Zeichnungsberechtigung kann in dringenden Fällen durch den Vorstand erfolgen.

§ 7 Buchführung

(1)

Mit den Kassengeschäften wird der Schatzmeister beauftragt. Diese hat für eine ordentliche Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Der Schatzmeister kann Teile seiner Aufgaben auf höchstens 2 weitere Vereinsmitglieder, die hierfür die erforderliche Eignung besitzen, übertragen. Er bleibt aber dem Vorstand in vollem Aufgabenumfang rechenschaftspflichtig.

(2)

Der Schatzmeister ist für die Erstellung des Jahresabschlusses zuständig. Er hat diesen jeweils bis zum 31.12. des Folgejahres dem Vorstand vorzulegen.

(3)

Der Schatzmeister ist für die Erstellung der jeweiligen Jahressteuererklärung verantwortlich. Er hat den Vorstand über alle Bescheide des Finanzamtes zu informieren.